
S 27 RA 1401/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 27 RA 1401/01
Datum	19.03.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RA 85/02
Datum	04.08.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 19. März 2002 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Streitig ist die rentenrechtliche Bewertung der Zeit vom 1. September 1965 bis zum 31. März 1968.

Der am 15. Juni 1942 geborene Kläger schloss in der früheren Deutschen Demokratischen Republik (DDR) das Studium der Physik an der H(H) am 31. Juli 1965 mit der Diplom-Hauptprüfung für Physiker ab. Vom 1. September 1965 bis 31. März 1968 war der Kläger ausweislich der Eintragungen im Sozialversicherungsausweis (SVA) wissenschaftlicher Aspirant an der H. Im SVA sind für diese Zeit "beitragspflichtige Bruttoverdienste" des Klägers in Höhe von 2.040,- Mark (M) der DDR (1965), 6.120,- M (1966), 6.720,- M (1967), 5.228,57 M (1968) und 1.680,- M (1969) vermerkt. Anschließend war der Kläger als

wissenschaftlicher Assistent bzw. wissenschaftlicher Oberassistent und wissenschaftlicher Mitarbeiter an der H, der Akademie der Wissenschaften der DDR sowie ab 1. September 1987 als ordentlicher Professor an der F und seit 15. September 1990 an der H tätig.

Mit Bescheid vom 3. April 2000 stellte die Beklagte nach Â§ 149 Abs. 5 Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) die in dem beigefügten Versicherungsverlauf enthaltenen Daten bis 31. Dezember 1993 als fÃ¼r die Beteiligten verbindlich fest. Die Vormerkung der Zeit vom 1. September 1965 bis 31. MÃ¤rz 1968 als Beitragszeit lehnte die Beklagte ab, weil es sich um eine Zeit der Ausbildung handele. Im Widerspruchsverfahren erteilte die Beklagte den Bescheid vom 23. August 2000, in dem sie fÃ¼r die Zeit vom 1. Juli bis 14. September 1990 ein beitragspflichtiges Entgelt des KlÃ¤gers in HÃ¶he von 6.396,- DM berÃ¼cksichtigte. Den Widerspruch im Ã¼brigen, mit dem der KlÃ¤ger die Vormerkung der Aspirantenzeit als Beitragszeit begehrte, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 14. Februar 2001 zurÃ¼ck mit der BegrÃ¼ndung, dass nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) die planmÃ¤Ãige wissenschaftliche Aspirantur der ehemaligen DDR weder eine Anrechnungs- noch eine Beitragszeit darstelle.

Das Sozialgericht (SG) Berlin hat die auf BerÃ¼cksichtigung der Zeit vom 1. September 1965 bis 31. MÃ¤rz 1968 als Beitragszeit gerichtete Klage mit Urteil vom 19. MÃ¤rz 2002 unter Bezugnahme auf das Vorbringen der Beklagten in dem angefochtenen Widerspruchsbescheid nach [Â§ 136 Abs. 3](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) abgewiesen.

Mit der Berufung verfolgt der KlÃ¤ger sein Begehren weiter. Er trÃ¤gt vor: Im SVA seien fÃ¼r den in Rede stehenden Zeitraum versicherungspflichtige Entgelte dokumentiert. Es sei daher auch von einer Beitragsentrichtung zur Sozialversicherung der DDR auszugehen. Ansonsten wÃ¤re im SVA der Hinweis "Stipendium" aufgenommen worden. In der DDR habe es Ã¤hnlich wie in seinem Falle Ã¤hnlich auch Aspiranten gegeben, die ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt erhalten hÃ¤tten. Diese Differenzierungen habe das SG vÃ¶llig Ã¼bersehen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 19. MÃ¤rz 2002 aufzuheben und die Beklagte unter Ãnderung des Bescheides vom 3. April 2000 in der Fassung des Bescheides vom 23. August 2000 und in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Februar 2001 zu verpflichten, die Zeit vom 1. September 1965 bis zum 31. MÃ¤rz 1968 als Beitragszeit vorzumerken.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend und legt eine Bescheinigung der H vom 7. Februar 2003 vor; hierauf wird Bezug genommen.

Der Senat hat eine Auskunft der H zur Ausgestaltung der wissenschaftlichen Aspirantur des KlÄxgers vom 1. September 1965 bis 31. MÄxrz 1968 eingeholt; auf das Schreiben der H vom 19. Mai 2003 wird Bezug genommen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die zum Verfahren eingereichten SchriftsÄxtze Bezug genommen.

Die Akten der Beklagten und die Gerichtsakte haben vorgelegen und sind Gegenstand der Beratung gewesen.

II.

Das Gericht hat gemÄxÄ [Ä§ 153 Abs. 4 Satz 1 SGG](#) die Berufung durch Beschluss zurÄ¼ckweisen kÄ¶Innen, weil es sie einstimmig fÄ¼r unbegrÄ¼ndet und eine mÄ¼ndliche Verhandlung nicht fÄ¼r erforderlich gehalten hat. Die Beteiligten sind hierzu vorher gehÄ¶rt worden ([Ä§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGG](#)).

Die Berufung des KlÄxgers ist nicht begrÄ¼ndet.

Der KlÄxger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Vormerkung der Zeit vom 1. September 1965 bis 31. MÄxrz 1968 als Beitragszeit gemÄxÄ [Ä§ 149 Abs. 5 Satz 1 SGB VI](#). Die in dieser Zeit zurÄ¼ckgelegte wissenschaftliche Aspirantur stellt keine Beitragszeit â¶¶ nur hierÄ¼ber war zu befinden â¶¶ nach dem Recht des SGB VI dar.

Eine Anerkennung als Beitragszeit im Sinne des [Ä§ 54 Abs. 1 Nr. 1](#) i.V.m. [Ä§ 55 SGB VI](#) scheidet schon deswegen aus, weil der KlÄxger in dieser Zeit weder PflichtbeitrÄ¼ge noch freiwillige BeitrÄ¼ge nach Bundesrecht gezahlt hat; es handelt sich auch nicht um eine Zeit, fÄ¼r die PflichtbeitrÄ¼ge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten. Auch eine BerÄ¼cksichtigung als gleichgestellte Beitragszeit nach [Ä§ 248 Abs. 3 Satz 1 SGB VI](#) kommt nicht in Betracht. Nach dieser Vorschrift stehen den Beitragszeiten nach Bundesrecht Zeiten nach dem 8. Mai 1945 gleich, fÄ¼r die BeitrÄ¼ge zu einem System der gesetzlichen Rentenversicherung nach vor dem In-Kraft-Treten von Bundesrecht geltenden Rechtsvorschriften gezahlt worden sind. Beitragszeiten im Beitrittsgebiet sind nicht Zeiten der Schul-, Fach- oder Hochschulausbildung ([Ä§ 248 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB VI](#)). Eine Hochschulausbildung ist danach grundsÄxtzlich kein Erwerbstatbestand fÄ¼r Beitragszeiten. Etwas anderes gilt nur dann, wenn â¶¶ was vorliegend nicht der Fall war â¶¶ die Hochschulausbildung in ein entgeltliches BeschÄxtigungsverhÄxtlnis integriert war oder wenn neben der Ausbildung eine entgeltliche BeschÄxtigung ausgeÄ¼bt oder ein anderer eine Beitragszeit begrÄ¼ndender Tatbestand erfÄ¼llt war.

Unter dem Begriff der Hochschulausbildung im Sinne von [Ä§ 248 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB VI](#) ist jeder in der frÄ¼herer DDR als beitragspflichtige Versicherungszeit anerkannter Erwerbstatbestand im Bereich einer Hochschule der frÄ¼heren DDR zu verstehen, soweit er dadurch geprÄxtgt ist, dass es sich um Ausbildung an der Hochschule fÄ¼r einen Beruf gehandelt hat (vgl. BSG SozR 3-2600 [Ä§ 248 SGB VI](#)

Nr. 1). Bei der von dem KlÄxger absolvierten planmÄxÄigigen wissenschaftlichen Aspirantur vom 1. September 1965 bis 31. MÄxrz 1968 handelt es sich um eine Hochschulausbildung im Sinne dieser Vorschrift. Nach Auskunft der H im Schreiben vom 19. Mai 2003 und im Einklang mit den Eintragungen im SVA war der KlÄxger in dieser Zeit als planmÄxÄiger wissenschaftlicher Aspirant immatrikuliert und erhielt ein monatliches Stipendium in HÄxhe von 560,- M. Damit ist klargestellt, dass es sich bei den im SVA vermerkten "beitragspflichtigen Bruttoverdiensten" des KlÄxgers nicht um Arbeitsentgelt im Sinne von Â§ 14 Abs. 1 Sozialgesetzbuch â   Gemeinsame Vorschriften fÄx¼r die Sozialversicherung â   (SGB IV) handelte. Denn Arbeitsentgelt kÄxnnen nur alle im Zusammenhang mit einer BeschÄxftigung erzielten Einnahmen sein, nicht aber etwaige Sozialleistungen oder ein zu Ausbildungszwecken gewÄxhrtes Stipendium (vgl. zum Entgeltbegriff: BSG, Urteil vom 2. August 2000 - [B 4 RA 41/99 R](#) â   nicht verÄxffentlicht).

Als planmÄxÄiger wissenschaftlicher Aspirant mit Bezug eines Stipendiums unterlag der KlÄxger â   wie sich ebenfalls aus der Auskunft der H vom 19. Mai 2003 ergibt â   der Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und FachschÄxler und war bei Bezug eines Stipendiums von der eigenen Zahlung von BeitrÄxgen fÄx¼r die Sozialversicherung befreit. Die PflichtbeitrÄxge zur Sozialversicherung wurden von der H in HÄxhe von monatlich 6,- M entrichtet. Die planmÄxÄige wissenschaftliche Aspirantur war ein durch ein Stipendium abgesichertes Weiterbildungsverfahren, da es auf die weitere wissenschaftliche TÄxtigkeit vorbereiten sollte. Nach der Rechtsprechung des BSG, die der Senat seiner Entscheidung zugrunde legt, ist geklÄxrt, dass diese Zeit einer wissenschaftlichen Aspirantur ausschlieÄxlich als "Hochschulausbildung" im Sinne von [Â§ 248 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB VI](#) und daher nicht als Beitragszeit anzusehen ist (vgl. BSG [SozR 3-2600 Â§ 248 Nr. 1](#)). Unstreitig ist im Äxbrigen, dass die wissenschaftliche Aspirantur des KlÄxgers nicht in ein entgeltliches BeschÄxftigungsverhÄxltnis integriert war und der KlÄxger neben der Aspirantur auch keine entgeltliche BeschÄxftigung ausÄxbte.

Ein "Vertrauenstatbestand" des KlÄxgers, der eine andere Beurteilung rechtfertigen wÄxrde, ist nicht erkennbar. Zwar wurden die in Rede stehenden Zeiten einer Hochschulausbildung nach dem Recht der DDR als Zeiten einer versicherungspflichtigen BeschÄxftigung oder TÄxtigkeit berÄxcksichtigt. DDR-Recht ist aber nur lÄxckenfÄxllend und nachrangig kraft bundesgesetzlichen Anwendungsbefehls anwendbar. Eine entsprechende Anspruchsgrundlage ist jedoch, wie dargelegt, nicht ersichtlich. Dies gilt auch fÄx¼r die vom KlÄxger in Bezug genommene Vorschrift des [Â§ 286 c SGB VI](#). Nach dieser Vorschrift wird fÄx¼r den Fall, dass in den Versicherungsunterlagen des Beitrittsgebiets fÄx¼r Zeiten vor dem 1. Januar 1992 Arbeitszeiten ordnungsgemÄxÄ bescheinigt sind, vermutet, dass wÄxhrend dieser Zeit Versicherungspflicht bestanden hat und fÄx¼r das angegebene Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen BeitrÄxge gezahlt worden sind. Wie bereits ausgefÄxhrt, handelte es sich bei der Hochschulausbildung des KlÄxgers nicht um "Arbeitszeiten" und bei dem bezogenen Stipendium nicht um "Arbeitsentgelt" im Sinne dieser Vorschrift. Die gesetzliche Vermutung kann daher nicht zum Tragen kommen, zumal [Â§ 248 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB VI](#) insoweit fÄx¼r Zeiten einer Hochschulausbildung eine spezielle Regelung enthÄxlt.

Nicht zu befinden war darüber, ob die in Rede stehende Zeit als Anrechnungszeit vorzumerken ist. Denn der Kläger hat ausdrücklich nur eine Vormerkung als Beitragszeit geltend gemacht.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für eine Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 17.11.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024